

Bericht des Vorstands

der

DO & CO Aktiengesellschaft Wien, FN 156765 m,

über die

Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien außerbörslich zu erwerben sowie erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern (TOP 8 Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien)

Der Vorstand der DO & CO Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien erstattet nachstehenden Bericht gem § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG an die Hauptversammlung der DO & CO Aktiengesellschaft am 18. Juli 2019.

- DO & CO Aktiengesellschaft (im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt) mit dem Sitz Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Stephansplatz 12, eingetragen im Firmenbuch unter FN 156765 m, hat gegenwärtig ein Grundkapital in Höhe von EUR 19.488.000,--, welches eingeteilt ist in 9.744.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien.
- 2. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Juli 2017 wurde der Vorstand zum Erwerb eigener Aktien, zur Veräußerung und Verwendung eigener Aktien und zur Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss für die Dauer von 30 Monaten ermächtigt. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung läuft mit 26. Jänner 2020 ab.
- 3. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18.07.2019 zu TOP 8 vorzuschlagen, folgende Beschlussfassung:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft für eine Geltungsdauer von 30 Monaten ab 18.07.2019, sohin bis 17. Jänner 2022, sowohl über die Börse als auch außerbörslich, und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 2,-- (Euro zwei) je Aktie und einem höchsten Gegenwert von EUR 145,-- (Euro einhundertfünfundvierzig) je Aktie zu erwerben. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- b) Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der DO & CO Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gem § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
- e) Die mit Hauptversammlungsbeschluss vom 27.07.2017 zum 7. Punkt der Tagesordnung erteilte Ermächtigung, von welcher der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht hat, wird widerrufen.

- 4. Im Hinblick auf die Möglichkeit des außerbörslichen Erwerbs von eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG sowie der Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot, hat der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG einen schriftlichen Beschluss über den Grund für den damit einhergehenden Bezugsrechtsausschluss bzw. für den mit dem allfälligen außerbörslichen Erwerb einhergehenden Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) vorzulegen.
- 5. Der Vorstand der Gesellschaft kann nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien außerbörslich erwerben, sowie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußern. Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der DO & CO Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.
- 6. Der Erwerb eigener Aktien über die Börse als auch außerbörslich und zwar auch nur von einzelnen oder einem einzigen Aktionär auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechtes der anderen Aktionäre soll zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck und immer dann erfolgen können, wenn eine sachliche Differenzierung in der Behandlung der Aktionäre möglich und/oder geboten ist und sohin eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechtes gegeben ist. Eine sachliche Differenzierung/Rechtfertigung liegt auch und insbesondere in den nachstehenden Fällen vor:
 - a) Für den Fall, dass ein Aktionär oder mehrere Aktionäre der Gesellschaft versuchten, eine größere Aktienbeteiligung zu verkaufen, bestünde die Gefahr einer (womöglich erheblichen) Verschlechterung des Börsekurses der Aktien der Gesellschaft. Dies würde nicht nur die Aktionäre der Gesellschaft schädigen, sondern auch die Kapitalmarktfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen. Diesem Szenario kann vorgebeugt werden, wenn die Gesellschaft die Aktien des veräußerungswilligen Aktionärs oder der veräußerungswilligen Aktionäre außerbörslich, etwa im Wege eines Pakethandels, erwirbt.
 - b) Die Gesellschaft beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen. Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Dem Vorstand soll für zukünftige Unternehmensakqui-

sitionen eine größere Flexibilität eingeräumt und schnelleres Handeln ermöglicht werden. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, rasch über die notwendige Akquisitionswährung in Form von eigenen Aktien im erforderlichen Ausmaß zu verfügen. Ferner kann es für die Gesellschaft auch im Zuge des Erwerbes sonstiger Vermögensgegenstände von Vorteil sein, eigene Aktien teilweise oder gänzlich als Gegenleistung anzubieten, etwa wenn es der betreffende Verkäufer vorzieht, anstelle von Bargeld ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Zu diesen Zwecken soll es der Gesellschaft möglich sein, eigene Aktien im Paket von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär außerbörslich zu erwerben.

- 7. Die gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre in Verfolgung eines oder mehrere Zwecke durch die Gesellschaft auf jede gesetzlich zulässige Art veräußert werden. Eine außerbörsliche Veräußerung/Verwendung der eigenen Aktien auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre soll dem Vorstand immer dann möglich sein, wenn eine sachliche Differenzierung in der Behandlung der Aktionäre möglich und/oder geboten ist und sohin eine sachliche Rechtfertigung für die außerbörsliche Veräußerung/Verwendung und einen damit einhergehenden Ausschluss des Bezugsrechtes gegeben ist. Eine sachliche Differenzierung/ Rechtfertigung liegt auch und insbesondere in den nachstehenden Fällen vor:
 - a) Für den Fall, dass die Gesellschaft versuchte, eigene Aktien in größerem Ausmaß über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu verkaufen, bestünde die Gefahr einer (womöglich erheblichen) Verschlechterung des Börsekurses der Aktien der Gesellschaft. Dies würde nicht nur die Aktionäre der Gesellschaft schädigen, sondern auch die Kapitalmarktfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen. Diesem Szenario kann vorgebeugt werden, wenn die Gesellschaft eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre außerbörslich veräußert.
 - b) Die Gesellschaft beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen. Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens-

oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse der Gesellschaft als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in die Gesellschaft gegen die Gewährung neuer Aktien - in diesem Fall aus dem genehmigten Kapital - einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital der Gesellschaft erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an der Gesellschaft beteiligt, oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10% des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an der Gesellschaft erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenserwerb eine Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert, nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum der Gesellschaft besteht ein Interesse der Gesellschaft, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss

des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gewährung der Gegenleistung in eigenen Aktien erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht der Gesellschaft kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an der Gesellschaft erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert der Gesellschaft entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

C) Die Ausführungen in lit. b) treffen sinngemäß nicht nur auf den Erwerb von Unternehmen, sondern auch auf den Erwerb bestimmter anderer Vermögensgegenstände (insbesondere Immobilien) zu. Auch beim Erwerb solcher anderer Vermögensgegenstände kann es für die Gesellschaft von Vorteil und/oder erforderlich sein, eigene Aktien als Gegenleistung anzubieten, etwa wenn der Verkäufer es vorzieht, anstelle von Bargeld ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu erhalten. Es kann für die Gesellschaft auch aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gesellschaft einzubinden. Durch die Verwendung eigener Aktien wird der Liquiditätsbedarf des Unternehmens für solche Investitionen/Akquisitionen reduziert sowie deren Abwicklung beschleunigt, weil vorhandene eigene Aktien verwendet werden können und nicht erst neue Aktien geschaffen werden müssen.

d) Durch einen Verkauf oder die Verwendung eigener Aktien kann die Gesellschaft im Einzelfall einen besonderen Kapital- und/oder Finanzierungsbedarf kostengünstiger abdecken als durch eine Fremdfinanzierung. Vor allem bei der Finanzierung eines Unternehmenserwerbes oder eines Immobilienerwerbes oder aber auch bei der Deckung eines sonstigen Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft (etwa bei einem Auslaufen einer Kreditfinanzierung) kann es aufgrund der Höhe des Finanzierungsbedarfs und/oder des zeitlichen Rahmens, innerhalb dessen der Finanzierungsbedarf abgedeckt werden muss, unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- und Aktienkursentwicklung und der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina der Fall sein, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf nicht oder nicht rechtzeitig durch einen Verkauf der eigenen Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot abgedeckt werden kann.

Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, eine andere Art der Veräußerung auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen, ermöglicht dem Vorstand, die sich für die außerbörsliche Veräußerung von Paketen eigener Aktien bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel und zu einem angemessenen Preis wahrzunehmen. Dies ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, weil sie in der Lage sein muss, Marktchancen rasch und flexibel zu nutzen und den erforderlichen Kapital- und/oder Finanzierungsbedarf rasch und zu günstigen Konditionen zu decken.

- e) Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, die Liquidität im Handel mit Aktien der Gesellschaft zu steigern, zu welchem Zweck der Streubesitz an Aktien der Gesellschaft erweitert und die Aktionärsstruktur verbreitert werden soll. Der Gesellschaft soll daher die Möglichkeit zukommen, eigene Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Streubesitzes und der Verbreiterung der Aktionärsstruktur gezielt an ausgewählte Investoren außerbörslich und unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu veräußern.
- 8. Der Bezugsrechtsausschluss bzw. die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist auch und insbesondere aus den in Punkt 7. lit. a) bis f) genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und damit letztlich auch der Aktionäre gelegen. Der Ausschluss des Bezugsrechtes ist zur Erreichung dieser Interessen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Die zuvor in Punkt 7. lit a) und f) genannten Zwecke (Vermeidung einer Beeinträchtigung des Börsekurses der Aktien der Gesellschaft, Vergrößerung des Streubesitzes, Verbreiterung der Aktionärsstruktur, Steigerung der Liquidität im Handel mit Aktien der Gesellschaft) lassen sich nur dadurch erreichen, dass die Gesellschaft flexibel über eigene Aktien verfügen kann und bei deren Verwendung nicht an eine Veräußerung über die Börse oder durch öffentliches Angebot gebunden und auch nicht verpflichtet ist, den Aktionären eigene Aktien zum Erwerb anzubieten (zumal dadurch letztlich nur die bestehende Aktionärsstruktur gefestigt würde).

Die Ermächtigung des Vorstandes zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Angebots und zwar unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre ist zur Sicherstellung der bestmöglichen Verwertung der eigenen Aktien und/oder zur Erzielung optimaler Finanz- und Transaktionskonditionen und/oder zur Beschaffung benötigter Finanzmittel innerhalb eines engen Zeitrahmens insbesondere für die in Punkt 7. lit. b) bis d) genannten Zwecke geeignet und erforderlich.

Dass der Bezugsrechtsausschluss im Falle der vorrangigen Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes gerechtfertigt ist, ergibt sich aus § 153 Abs. 5 AktG.

Selbst wenn die Ausübung der gegenständlichen Veräußerungsermächtigung durch den Vorstand und der Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre einzelnen Aktionären zu einem Nachteil gereichen könnte, so würde sich dieser in sehr engen Grenzen halten, zumal bei der Veräußerung eigener Aktien in der Regel keine Gefahr der Verwässerung der Aktionäre besteht und die zu erwerbenden und zu veräußernden Aktien auf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt sind.

Eine Abwägung der besonderen Interessen der Gesellschaft (i) an einem stabilen Börsekurs ihrer Aktien und/oder (ii) am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen oder des betreffenden sonstigen Vermögensgegenstandes und/oder (iii) an der zeitgerechten und kostengünstigen Deckung eines Kapital- und Finanzierungsbedarfs und/oder (iv) an der Schaffung und Erhaltung einer ausgewogenen Aktionärsstruktur einerseits und des Interesses der Altaktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung an der Gesellschaft andererseits, führt sohin zu dem Ergebnis, dass die Ermächtigung zur außerbörslichen Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre verhältnismäßig ist.

9. Bei Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs. 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Beschluss des Aufsichtsrats (der der Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zuzustimmen hat) einen Bericht zu veröffentlichen, in dem unter anderem auch der Veräußerungspreis der Aktien zu begründen ist (§ 65 Abs 1b iVm § 171 Abs 1 AktG).

Wie auch oben ausgeführt, sei in diesem Zusammenhang nochmals betont, dass die Veräußerung eigener Aktien sowie der Erwerb auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und der Ausschluss des Bezugsrechtes nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich ist. Der Vorstand der Gesellschaft kann in diesen Fällen nicht allein entscheiden.

10. Zusammenfassend kommt der Vorstand der DO & CO Aktiengesellschaft zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft eigene Aktien außerbörslich, und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, zu erwerben oder gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs. 1b AktG erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, am 04.06.2019

Der Vorstand